

# **Satzung**

## **des**

### **„Vocalkreis Potsdam e.V.“**

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Vocalkreis Potsdam“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung und hat seinen Sitz in Potsdam.

#### **§ 2**

##### **Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kirchenmusik sowohl an der Friedenskirche Potsdam-Sanssouci als auch die Förderung übergemeindlicher Konzerte vorwiegend in Kirchen und Gemeindezentren des Landes Brandenburg. Der Verein widmet sich vorrangig der Pflege geistlicher a-capella-Musik der Vergangenheit und Gegenwart. Der Verein strebt innerhalb dieser Zielsetzung nach höchstem künstlerischen Niveau und fördert die Aus- und Weiterbildung von jungen Chorsängern, insbesondere Musikstudenten und begabten Amateuren.

#### **§ 3**

##### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Ersatz für etwaige Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4**

##### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 5

### Mitgliedschaft

#### a) allgemeine Bestimmungen:

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die bereit ist, dem in der Satzung festgeschriebenen Vereinszweck Geltung zu verleihen. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

- 1) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die an der Chorarbeit aktiv teilnehmen.
- 2) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht aktiv an der Chorarbeit beteiligen, aber die Interessen des Vereins fördern.
- 3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

#### b) Beginn der Mitgliedschaft:

- 1) Über die Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der künstlerische Leiter. Es liegt in seinem Ermessen, bis zur endgültigen Aufnahme eine Probezeit festzusetzen.
- 2) Die Mitgliedschaft von fördernden Mitgliedern bedarf des Beschlusses des Vorstandes.
- 3) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Versammlung der ordentlichen Mitglieder.

#### c) Ende der Mitgliedschaft:

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss.
- 2) Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder verläuft in der Regel konzertsaisonbedingt Frühjahr/Sommer bzw. Herbst/Winter.
- 3) Die Mitgliedschaft von fördernden Mitgliedern beläuft sich auf mindestens ein Jahr. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Dabei ist eine Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres einzuhalten.
- 4) Fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Interessen des Vereins verstoßen. Dazu bedarf es eines Beschlusses der Versammlung der ordentlichen Mitglieder mit einfacher Mehrheit.
- 5) Ein ordentliches Mitglied kann durch den künstlerischen Leiter ausgeschlossen werden, wenn die stimmlichen Leistungen nicht mehr ausreichen.
- 6) Im Falle eines Ausschlussverfahrens hat der/die Auszuschließende ein Anhörungsrecht sowie nach erfolgtem Ausschluss binnen 14 Tagen nach Kenntnis vom Ausschluss die Möglichkeit der Berufung, die in einer außerordentlichen Versammlung aller Mitglieder zu verhandeln ist. Diese ist dem Vorstand spätestens 8 Wochen nach Eingang des Einspruches einzuberufen.

## **§ 6**

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind

1. Die Versammlung aller Mitglieder
2. Die Versammlung aller ordentlichen Mitglieder
3. Der Vorstand
4. Der künstlerische Leiter

## **§ 7**

### **Die Versammlung aller Mitglieder**

- 1) Die Versammlung aller Mitglieder ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
- 2) Die Versammlung aller Mitglieder hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
  - b) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes und dessen Bestätigung/ Nichtbestätigung
  - c) Wahl des Vorstandes sowie des Vorsitzenden
  - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
  - e) Beschlüsse über die Berufung eines ordentlichen Mitgliedes gegen seinen Ausschluss
  - f) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
- 3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Versammlung aller Mitglieder einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.
- 4) Über die Beschlüsse der Versammlung aller Mitglieder ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8**

### **Die Versammlung aller ordentlichen Mitglieder**

- 1) Die Versammlung aller ordentlichen Mitglieder ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- 2) Die Versammlung aller ordentlichen Mitglieder hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Anhörungs- und Vorschlagsrecht bezüglich aller Fragen zur Konzertprogrammgestaltung und Auftrittsplannung
  - b) Vorschlags- und Entscheidungsrecht bei der Berufung des künstlerischen Leiters

## **§ 9**

### **Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem künstlerischen Leiter, dem Kassensführer, bis zu vier Beiräten sowie einem Vertreter des Gemeindegemeinderates der Friedenskirche Potsdam-Sanssouci.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder (in der Regel durch den Vorsitzenden und den künstlerischen Leiter) vertreten.
- 3) Der Vorstand wird von der Versammlung aller Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandmitglied während der Wahlperiode aus, hat der Vorstand das Recht, bis zur turnusgemäßen Neuwahl Vereinsmitglieder in den Vorstand zu kooptieren.
- 4) Der Vorstand hat folgend Aufgaben:
  - a) Verwirklichung der laufenden Aufgaben auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
  - b) Unterbreitung von Vorschlägen zur Förderung des Vereinszweckes an die Mitgliederversammlungen
  - c) Koordinierung der Tätigkeitsbereiche zwischen dem Verein, dem Landesmusikrat Brandenburg e.V., dem Evangelischen Kirchenchorwerk Brandenburg e.V. sowie dem Verband Deutscher Oratorien- und Kammerchöre e.V. mit Sitz in Neuss/Rhein
  - d) Beratung des künstlerischen Leiters in allen Fragen der Proben- und Konzerttätigkeit
  - e) Aufstellung des Haushaltsplanes
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Klärung aller weiteren Arbeitsgrundlagen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

## **§ 10**

### **Der künstlerische Leiter**

- 1) Der künstlerische Leiter wird von der Versammlung der ordentlichen Mitglieder berufen. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Der Berufung vorausgehen muss ein befristetes Probedirigat, das in der Regel die Erarbeitung eines chorliterarischen Werkes und dessen öffentliche Aufführung beinhalten sollte.
- 2) Der künstlerische Leiter sollte in der Regel der Kantor und Organist der Friedenskirche Potsdam-Sanssouci sein.

3) Der künstlerische Leiter besitzt in allen künstlerischen Fragen Entscheidungsautonomie. Das beinhaltet die Auswahl und Interpretation von Chorliteratur, Besetzungsfragen sowie die Entscheidungskompetenz bezüglich der Aufnahme und des Ausschlusses ordentliche Mitglieder.

## **§11**

### **Mitgliedsbeiträge**

- 1) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Versammlung der ordentlichen Mitglieder. Sie kann den Beitrag für Schüler, Studenten, Referendare, Auszubildende, Arbeitslose, Vorruheständler und Pensionäre ermäßigen. Die Mitgliedsbeiträge sind monatlich, spätestens zum Ende des jeweiligen Quartals zu entrichten, können aber auch als Jahresbeitrag geleistet werden.
- 2) Ehrenmitglieder unterliegen keiner Beitragszahlungspflicht.
- 3) Fördernden Mitgliedern steht es frei, den festgesetzten Beitragssatz zu überschreiten.

## **§ 12**

### **Auflösung und Anfall des Vereinsvermögens**

- 1) Die Auflösung erfolgt auf Beschluss der Versammlung aller Mitglieder. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder erforderlich. Ist dies nicht der Fall, kann eine zweite Versammlung aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit die Auflösung des Vereins beschließen.
- 2) Im Falle der Auflösung findet keine Verteilung des Vereinsvermögens statt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Aufgaben im Sinne des § 2.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes Potsdam erfolgen.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Der Verein ist am 14. Juni 1994 in das Vereinsregister beim Kreisgericht Potsdam eingetragen. Die Wirkung der Satzung wurde am 10. November 1992 beschlossen.

Festgestellt am 01. Dezember 1992

Für die Richtigkeit der Angaben, durch folgende Mitglieder des Vereins „Vocalkreis Potsdam“ bestätigt.

(7 Unterschriften) Andreas Flämig, Anna Maria Reinhold, Katharina Schurig, Margarete Gülzow, Christian Stolte, Angela Müller, Gesine Eschenburg